

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12 · 26655 Westerstede



Der Landrat

Gemeinde Edewecht
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

Auskunft erteilt:
Frau Hauschke
Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft
Zimmer: 263
Tel.: 04488 56-2630
Fax: 04488 56-2519
E-Mail: a.hauschke@ammerland.de

Zentrale: 04488 56-0
Telefax: 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
61 N 616/2014

Datum
25.04.2014

**Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Edewecht, Hogenset;
Artenschutzrechtliche Zulassungsprüfung des Vorhabens**

Sehr geehrte Frau Lausch,
sehr geehrter Herr Kahlen,

die vorgelegten avifaunistischen Fachbeiträge zeigen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen werden wird.

Die Fragestellung, ob artenschutzrechtliche Hindernisse auf Dauer überwindbar sind, kann nur aus einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) heraus beurteilt werden. Diese liegt hier bisher nicht vor.

Nur anhand der saP lässt sich prognostizieren, ob die zur Umsetzung der Bauleitplanung erforderlichen Maßnahmen in den Genuss einer sich auf § 45 Absatz 7 BNatSchG gründenden Ausnahme gelangen, die es der Gemeinde Edewecht gestattet, in eine „objektive Ausnahmelage“ hineinzuplanen.

Die Existenz einer „objektiven Ausnahmelage“ hängt in erster Linie davon ab, ob die in § 45 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Besuchszeiten: Mo – Do von 8.00 – 16.00 Uhr
Fr von 8.00 – 12.00 Uhr
Zulassungsstelle: Mo – Fr von 8.00 – 12.00 Uhr
Mo – Mi von 14.00 – 16.00 Uhr
Do von 14.00 – 17.00 Uhr
Bauamt: Di und Fr von 8.00 – 12.00 Uhr
und zusätzlich nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Landessparkasse zu Oldenburg
Oldenburgische Landesbank AG
Postbank Hannover
Volksbank Westerstede

IBAN
DE82 2805 0100 0040 4019 86
DE11 2802 0050 7804 5275 00
DE29 2501 0030 0071 2613 04
DE17 2806 3253 0012 1673 00

BIC
BRLADE21LZO
OLBODEH2XXX
PBNKDEFF
GENODEF1WRE

Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift, bei der u. a. eine Abwägung der verschiedenen Interessen vorzunehmen ist. Die zugunsten der Errichtung von Windkraftanlagen und –parks streitenden öffentlichen Belange sind überwiegend, wenn ihnen in Ansehung der Gelegenheiten des jeweiligen Einzelfalles und der ihn prägenden Umstände der Vorrang vor den betroffenen Integritätsinteressen des Naturschutzes gebührt. Dies verlangt nach einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der regenerativen Energieerzeugung und den ihnen zuwiderlaufenden Belangen des Artenschutzes.

Soweit es das öffentliche Interesse an der Verwirklichung von Windkraftanlagen und -parks anbelangt, so misst sich deren Gewicht grundsätzlich anhand des Beitrages, den das jeweilige Vorhaben zur Erreichung der gesetzlichen Ziele des § 1 EEG erbringt. Dieses Interesse ist umso bedeutender, je leistungsfähiger die jeweilige Anlage und je größer der jeweilige Windpark ist, zumal größere Erzeugungskapazitäten eher im Stande sind, die Lücken zwischen dem aktuellen und dem normativ vorgegebenen Zielzustand zu schließen. Zieht man überdies in Betracht, dass § 35 Absatz 3 BauGB als Ausdruck des Willens zur Vermeidung von Wildwuchs und zur geordneten Entwicklung verstanden werden darf, trägt es zur Gewichtsverstärkung bei, wenn Windkraftanlagen in dafür planerisch vorgesehenen Konzentrationszonen errichtet und betrieben werden sollen.

Für die Gewichtung der Integritätsinteressen des Naturschutzes ist u.a. zunächst der Grad der Gefährdung der von Kollisionen betroffenen Arten ein bedeutender Aspekt. Steht die Tötung stark gefährdeter oder gar vom Aussterben bedrohter Vogelarten zur Debatte, ist das Erhaltungsinteresse höher einzuschätzen, als in Fällen der Betroffenheit von Vogelarten, die häufig und verbreitet sind. Gewichtsverstärkend wirkt sich aus, wenn der Verlust von Individuen negative Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand einer Art hat.

Auch ist die Anzahl der zu erwartenden Kollisionsopfer ein Kriterium, das zur Bemessung des Gewichts der artenschutzbezogenen Erhaltungsinteressen herangezogen werden kann.

Im vorliegenden Fall haben u. a. Wiesenbrüter unter dem Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen zu leiden. Es ist von einem deutlich gewichtigeren öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Individuen auszugehen. Die vormals verbreitete und häufige Feldlerche hat in den zurückliegenden Jahren erhebliche Bestandseinbußen erlitten. Die Bestandsentwicklung ist seit 1998 stark rückläufig. Die hat dazu veranlasst, die Feldlerche auf Bundes- und Landesebene in die Rote Liste der gefährdeten Vogelarten (Kategorie 3) aufzunehmen. Verantwortlich für die Bestandsrückgänge zeichnen vor allem Entwicklungen in der Landwirtschaft, unter den Bodenbrüter wie die Feldlerche in besonderem Maße zu leiden haben. In einer solchen Situation liegt auf der Hand, dass das Inte-

resse des Artenschutzes an der Erhaltung eines jeden Individuums deutlich verstärkt ist, zumal sich weitere Verluste auf der Ebene der lokalen Population nachteilig auswirken.

Dennoch bedeutet dies noch nicht, dass das öffentliche Interesse am Ausbau der regenerativen Energieerzeugung gleichsam automatisch und hinter den Belangen des Artenschutzes zurückzustehen hat. Es müssen daher im Vorfeld Maßnahmen ergriffen werden, die der lokalen Populationsentwicklung der gefährdeten Arten zugute kommen und die Erwartung berechtigt erscheinen lassen, dass sie zur Verbesserung der Stabilität des von der Windparkplanung konkret betroffenen Vorkommens beitragen und Gewähr dafür bieten, einzelne Verluste durch einen verbesserten Reproduktionserfolg zu kompensieren.

Im Übrigen kommt eine artenschutzrechtliche Ausnahme im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nur in Frage, wenn sich deren Erteilung in Ansehung der innerhalb des Windparks geplanten Anlagen im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG als alternativlos erweist. Nicht anders als § 34 Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG begründet auch § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG ein strikt beachtliches Vermeidungsgebot, dessen Begrenzung sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt. Zumutbare Alternativen (alle Sonderstandortmöglichkeiten müssen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen und bewertet werden) sind bereits in der Bauleitplanung zu prüfen, d. h., gibt es räumliche und technische Varianten, mit denen sich artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen in zumutbarer Weise mindern oder gar ausschließen lassen.

Die weiteren im avifaunistischen Fachbeitrag dargestellten artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen (z.B. Scheuchwirkungen) sind ebenfalls in der saP abzuarbeiten und werden entsprechend der obigen Ausführungen rechtlich zu beurteilen sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Hinrichs